

Die stellvertretende Wahlleiterin der Gemeinde
Günzach

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Gemeinderats der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlaußschuss in folgender Form verkündet:

- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Günzach unter www.guenzach.de
(genauer Link)
- durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung,
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
-

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.
- der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
-

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

27.01.2026

Unterschrift



Pfeiffer

Stellvertretende Wahlleiterin



Angeschlagen am: 27.01.2026

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 27.01.2026

auf der Homepage der Gemeinde Günzach